

Bebauungsplan östlich der Alpenstrasse, zwischen Gotthardstrasse, Bahnlinie und Bahnhofplatz, Plan Nr. 4410

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. März 1979

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Januar 1979 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 499 den Bebauungsplan östlich der Alpenstrasse, zwischen Gotthardstrasse, Bahnlinie und Bahnhofplatz. An der Sitzung vom 30. Januar 1979 haben Sie dieses Geschäft in erster Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Bauungsplan öffentlich aufgelegt. Die Auflagezeit dauerte vom 12. Februar bis 14. März 1979. Die Einsprecher zum seinerzeitigen Baugesuch wurden auf die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes schriftlich aufmerksam gemacht.

Die SBB-Kreisdirektion II, Luzern, hat fristgerecht eine Eingabe zum Bebauungsplan eingereicht. Sie macht im wesentlichen geltend, dass das SBB-Areal, GBP Nr. 532, mit Ausnahme der Baurechtspartzele, weiterhin der Eisenbahngesetzgebung zu unterstehen habe und dass daher aus dem Bebauungsplan keinerlei Einschränkungen erwachsen dürfen. Sie macht im weitern darauf aufmerksam, dass die Erstellung der öffentlichen Fusswegverbindung über die von der Stadt geplante und zu erstellende Treppe nur auf Zusehen hin, mit entsprechenden Folgekosten, gestattet würde.

Das Bauamt hat mit der zuständigen Verwaltungsstelle der Kreisdirektion II der SBB ein Bereinigungsgespräch geführt. Es wurde folgende Lösung gefunden:

- Das Gebiet, welches der Eisenbahngesetzgebung unterstellt bleiben soll, wird im Bebauungsplan abgegrenzt. In die Legende wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen.
- Die SBB behalten sich vor, die Parkierung auf Perronhöhe und deren Zufahrt jederzeit ihren Betriebsbedürfnissen anpassen zu können. Damit nicht der Bebauungsplan der jeweiligen Situation neu angepasst werden muss, wird lediglich mit einem entsprechenden Vermerk in der Legende darauf hingewiesen.
- Die öffentliche Fusswegverbindung über die Treppe bleibt Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Folgekosten werden gemäss bisheriger Praxis der Grundeigentümerin, im vorliegenden Falle der Baurechtnehmerin, überbunden.

In der Beilage sind die Planänderungen dargestellt. Es ist keine neue Auflage erforderlich, sodass der Verabschiedung des bereinigten Bebauungsplanes durch den GGR nichts mehr im Wege steht.

A n t r a g :

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den bereinigten Bebauungsplan Nr. 4410, östlich der Alpenstrasse zwischen Gotthardstrasse, Bahnlinie und Bahnhofplatz, zu genehmigen.

Zug, 27. März 1979

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

W.A. Hegglin

A. Grünenfelder

Beilagen:

Beschlussesentwurf
Bebauungsplan mit Legende